



Jahrgang

Nummer

Datum

1989

22

3. August 1989

I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung zum Schutz des
"Stiftsbezirkes Klingenstein"

Seite 85

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 Halbsatz 2 und 22 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

1. Das in der beigefügten Karte umrandete Gebiet wird als Denkmalschutzzone (§§ 3, 4 Abs. 1 Ziff. 2, 5 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2, 5 Abs. 2, 5 Abs. 3 DSchPflG) unter Schutz gestellt.
2. Das Gebiet wird zugleich zum Grabungsschutzgebiet (§ 22 Abs. 1 DSchPflG) erklärt.
3. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

1. Denkmalzone und Grabungsschutzgebiet umfassen folgende Grundstücke innerhalb der Gemeinde Klingenmünster: Flurkartenummer 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 1128, 1132, 1134, 1135/4, 1135/5, 1136/1, 1136/2, 1136/3, 1137, 1141, 1142, 1142/1, 1142/2, 1143, 1144, 1145, 1145/2, 1146, 1147, 1148, 1153/1, 1158, 1159, 1162/1, 1163, 1165, 1166, 1296/1, 1296/5, 1296/6, 2319/3, wie in der Karte dargestellt.
2. Die Denkmalzone nach Abs. 1 umfaßt auch solche Gegenstände, die für sich allein betrachtet kein Kulturdenkmal darstellen, jedoch für das Erscheinungsbild der Gesamtheit von Bedeutung sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG).

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

1. Denkmalzone und Grabungsschutzgebiet tragen die gemeinsame Bezeichnung: Stiftsbezirk Klingenmünster.
2. a) Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung und Pflege des im Kern auf die Merowingerzeit zurückgehenden in romanischer Zeit ausgebauten und barock veränderten Klosterbezirks zu Klingenmünster.

An der Erhaltung und Pflege dieses kennzeichnenden Straßen-, Platz- und Ortsbildes (§ 5 Abs. 3 DSchPflG), das ein Zeugnis des geistigen und (bau)künstlerischen Schaffens vergangener Zeit ist, besteht aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 a) und 2 a) - 2 c) DSchPflG).

- b) Schutzzweck ist weiterhin als Kernbereich innerhalb der Denkmalzone die Erhaltung und Pflege der Baukörper und Bauteile der ehemaligen Klosterkirche sowie der nach Süden anschließenden Flügel in einer Länge von 27 m, die gemeinsam drei Seiten des ehemaligen Kreuzganges umfassen.

An der Erhaltung und Pflege dieser baulichen Anlage (§ 5 Abs. 2 DSchPflG) besteht wie für die gesamte Denkmalzone und aus gleichen Gründen ein öffentliches Interesse.

3. Der auch als Grabungsschutzgebiet ausgewiesene unbebaute Bereich birgt nach wissenschaftlich begründeter Vermutung wertvolle Reste (Grundmauern) der älteren (ältesten?) Klosteranlage, deren Erhaltung zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 4

Genehmigungspflicht

1. Alle baulichen Anlagen innerhalb der Denkmalzone dürfen nur mit Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde
 - a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - d) von ihrem Standort entferntwerden.

Im Falle Buchst. a) darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn andere Erfordernisse des Gemeinwohls die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege überwiegen (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).

2. Historische Ausstattungsstücke aus Gebäuden der Denkmalzone dürfen nur mit Genehmigung nicht nur vorübergehend entfernt werden (§§ 13 Abs. 2 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG). In der Umgebung der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 3 DSchPflG).
3. Innerhalb des Grabungsschutzgebietes bedürfen einer Genehmigung alle Vorhaben, durch die verborgene Kulturdenkmäler gefährdet werden können (§ 22 Abs. 3 DSchPflG). Dies gilt insbesondere für Grabungen und Erdarbeiten.

§ 5

Anzeigepflicht

1. Geplante Instandsetzungsarbeiten, die nicht unter § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen. Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Anzeige begonnen werden; die Untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vor Ablauf der Frist die Durchführung der Maßnahme gestatten (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
2. Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind vom Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
3. Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist. Nach erfolgter Veräußerung hat der Verkäufer dies unter Angabe des Erwerbers unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6

Sonstige Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

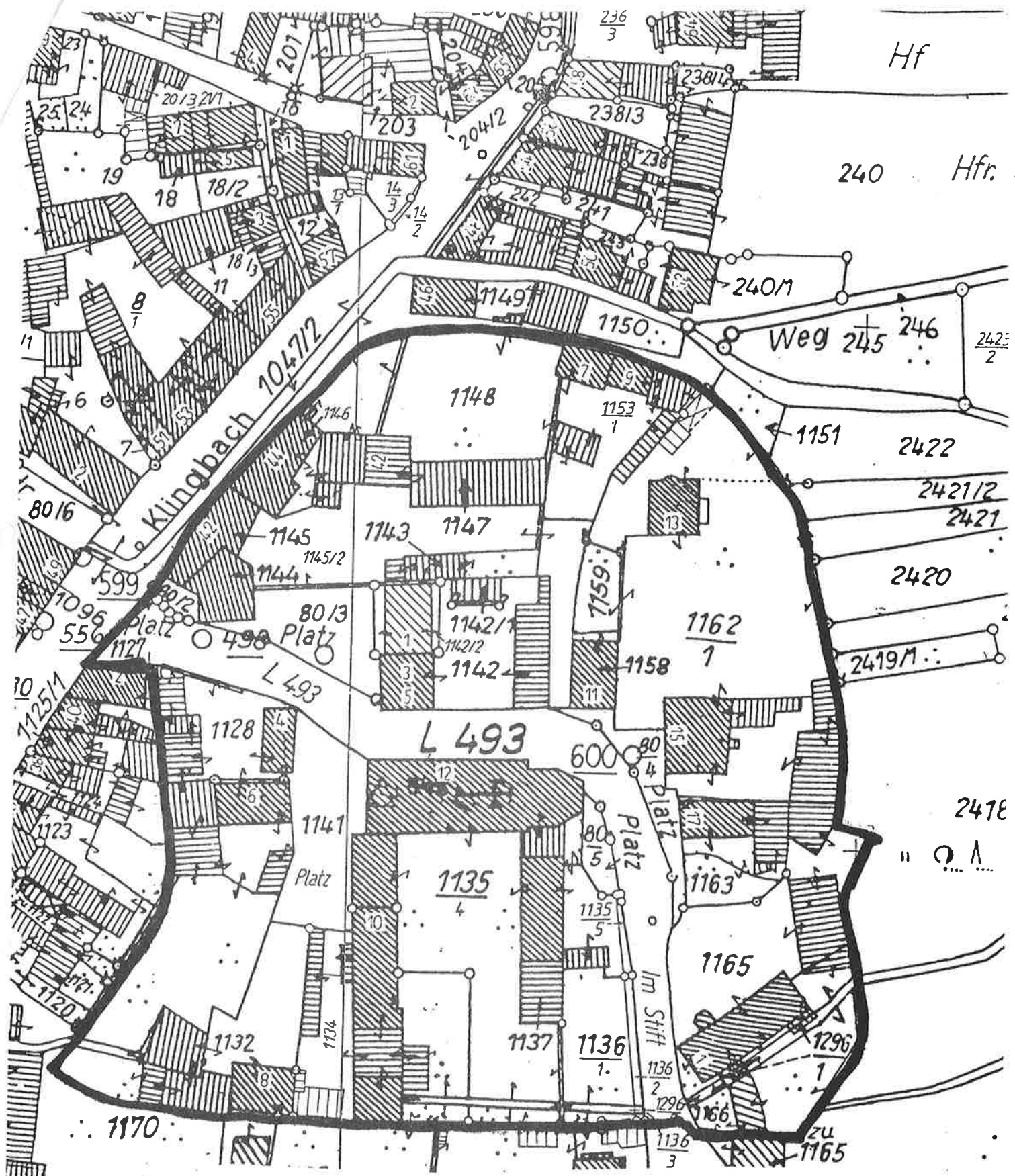
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (DSchPflG) vom 23.03.1978 in der Fassung vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) werden gemäß § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbußen bis zu 250.000,00 DM, in besonderen Fällen bis 2 Mio. DM belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



"STIFTSBEZIRK KLINGENMÜNSTER"
 GELTUNGSBEREICH DER DENKMALZONE UND
 DES GRABUNGSSCHUTZBEREICHES
 M 1: 1000

